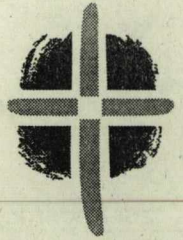


Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



137

Nr. 13

Karlsruhe, den 15. Dezember 1999

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	138
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAG ÄndG)	139
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (VSG-ÄndG)	141
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG –)	141
Vorläufiges kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vertrag über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg	143

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/99 zur Änderung der AR-HAng und AR-Arb	144
Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/99 zur Änderung der AR-HAng	145

Bekanntmachungen

Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit	145
Zusammenlegung von Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach	147
Aufhebung der Pfarrstelle der Petrusgemeinde Villingen	147
Namensgebung der Pfarrgemeinde „im Schälzig“ der Evangelischen Kirchengemeinde Schwetzingen.	147
Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden	147
Staatliche Baupflicht bei Vermietung von Pfarrhäusern an Dritte	148
Berechnung der Prämie zur Gebäudeversicherung ab 1.1.2000	148

Stellenausschreibungen	148
---	-----

Dienstnachrichten	160
------------------------------------	-----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Vom 28. Oktober 1999

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des ARRG

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1998 (GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Schiedskommission“ ersetzt.
2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Zusammensetzung und Bildung der Schiedskommission

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 12 Abs. 3 wird eine gemeinsame Schiedskommission aus einem Vorsitzenden und sechs beisitzenden Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern die Schiedskommission für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Das Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat ist herzustellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(4) Die Dienstgeber- und Dienstnehmervvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei beisitzende Mitglieder sowie deren

Stellvertreter. Diese dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. Außerdem gehören der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und sein Stellvertreter der Schiedskommission kraft Gesetzes an; sie können im Einvernehmen mit den jeweiligen Vertretern der Dienstgeber bzw. der Dienstnehmer ein anderes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission für das einzelne Verfahren benennen.

(5) Die Amtszeit des Vorsitzenden der Schiedskommission, der nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Beisitzer sowie deren Stellvertreter richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Diese bleiben bis zur Bildung einer neuen Schiedskommission im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Mitglied benannt.

(6) Die Mitglieder der Schiedskommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Zuständigkeit der Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission entscheidet in den Fällen des § 12 Abs. 3.

(2) Der Vorsitzende der Schiedskommission entscheidet

1. über das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2)
2. über die Zahl der von den beteiligten Vereinigungen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 7 Abs. 3 Satz 4)
3. über die Notwendigkeit der Kosten der Schiedskommission (§ 15 Abs. 5 Satz 2).“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Verfahren vor der Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Sie kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.

(2) Die Schiedskommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(3) Der Vorsitzende der Schiedskommission führt zunächst ein Gespräch mit der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Führt dieses Gespräch nicht zu einer Einigung, macht die Schiedskommission einen Vermittlungsvorschlag.

Wird der Vermittlungsvorschlag von der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht mit der erforderlichen Mehrheit angenommen, entscheidet die Schiedskommission.

(4) Die Entscheidungen der Schiedskommission sind verbindlich; sie ersetzen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(5) Die Kosten der Schiedskommission tragen die Evangelische Landeskirche in Baden sowie das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden je zur Hälfte. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende."

5. Die bisherigen §§ 14 bis 17 werden §§ 16 bis 19.

„Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Verfahren nach § 13 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in seiner bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung anhängig sind, werden diese nach dem bis dahin geltenden Recht durchgeführt. Bis zur Bildung der neuen Schiedskommission bleibt die nach § 58 des Mitarbeitervertretungsgesetzes gebildete Schlichtungsstelle für Verfahren nach § 13 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zuständig.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1999

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz

zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAG ÄndG)

Vom 28. Oktober 1999

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Betriebszuweisungen für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten/Ganztagskindergarten/Schülerbetreuung/Kinderkrippe/Schülerhort) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemißt:

	<u>Punkte:</u>
1. Eingruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 15 Kindern	1.600
b) mit 15–20 Kindern	2.000
c) mit mehr als 20 Kindern	2.000
2. Zweigruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 30 Kindern	2.200
b) mit 30–39 Kindern	2.400
c) mit 40–50 Kindern	2.600
d) mit mehr als 50 Kindern	2.800
3. Dreigruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 50 Kindern	3.500
b) mit 50–59 Kindern	3.700
c) mit 60–75 Kindern	3.900
d) mit mehr als 75 Kindern	4.100
4. Viergruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 70 Kindern	4.800
b) mit 70–79 Kindern	5.000
c) mit 80–100 Kindern	5.300
d) mit mehr als 100 Kindern	5.600
5. Fünfgruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 90 Kindern	6.800
b) mit 90–99 Kindern	7.100
c) mit 100–120 Kindern	7.300
d) mit mehr als 120 Kindern	7.500
6. Sechsgruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 110 Kindern	8.000
b) mit 110–119 Kindern	8.200
c) mit 120–150 Kindern	8.400
d) mit mehr als 150 Kindern	8.600
7. Siebengruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 130 Kindern	9.100
b) mit 130–139 Kindern	9.200
c) mit 140–175 Kindern	9.400
d) mit mehr als 175 Kindern	9.500.

Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, daß sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1–7 entsprechend. Für Tageseinrichtungen für Kinder in ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert.

Für die Errechnung der Gruppen- und Kinderzahl sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungstichtag zuletzt erhobenen Kindergartendaten maßgebend. Änderungen der Gruppen- und Kinderzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Anzahl der nach Absatz 1 zu finanzierenden Gruppen bemißt sich nach der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde wie folgt:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| 1. bis 799 Gemeindeglieder | eine Gruppe |
| bis 1.699 Gemeindeglieder | zwei Gruppen |
| bis 2.699 Gemeindeglieder | drei Gruppen |
| bis 3.699 Gemeindeglieder | vier Gruppen |
| bis 4.699 Gemeindeglieder | fünf Gruppen |

Ab 4.700 Gemeindegliedern wird für jeweils zusätzliche 1.500 Gemeindeglieder je eine weitere Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen. Ab einer Gemeindegröße von 24.200 Gemeindegliedern wird für je 1.000 weitere Gemeindeglieder eine zusätzliche Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen.

2. Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden:

Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren Pfarrgemeinden, so wird hinsichtlich der finanzierten Gruppenzahl für jede Pfarrgemeinde eine Gruppe berücksichtigt. Weitere Gruppen werden entsprechend der Berechnung nach Nummer 1 finanziert. Dabei sind je berücksichtigter Pfarrgemeinde 400 Gemeindeglieder von der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde in Abzug zu bringen.

3. Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Härtefällen die in der Anlage 3* bezeichneten Kirchengemeinden mit insgesamt 32 zusätzlichen Gruppen in die Betriebszuweisung nach Nummer 1 aufgenommen.

4. Bei der Ermittlung der Gruppenzahl wird höchstens die Anzahl der Gruppen berücksichtigt, für die bis zum 31. Dezember 1999 Finanzmittel nach diesem Gesetz zugewiesen wurden. Ergibt sich aus der Berechnung nach Nummern 1 und 2 im Vergleich zu den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes finanzierten Gruppen eine geringere Zahl, so wird ab dem 1. Januar 2000 innerhalb von vier Jahren je gekürzter Gruppe von der bisherigen Steuerzuweisung ein Betrag von 4.650,00 DM, in den Folgejahren jeweils erhöht um den gleichen Betrag, bis maximal insgesamt 18.600,00 DM in Abzug gebracht. Ergibt die Berechnung nach Nummern 1 und 2, daß nur noch eine Gruppe zu finanzieren ist, erfolgt der Abzug nur bis zur Grenze der Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 1.

5. Werden durch die Abgabe der Trägerschaft einer bisher finanzierten Gruppe Einsparungen bei der Steuerzuweisung erzielt, kann der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der eingesparten Mittel über die nach Nummer 4 ermittelte Gruppenzahl hinaus die Errichtung zusätzlicher Gruppen im

gleichen oder in einem anderen Kirchenbezirk genehmigen und die genehmigten Gruppen in die Punktevergabe einbeziehen.

- (3) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Halbtagsgruppen betrieben werden, erfolgt ein Abschlag von 400 Punkten je Gruppe.

- (4) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Kinderkrippe oder Schülerhort geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 1000 Punkten; sofern diese Kinder in altersgemischten Gruppen betreut werden, erfolgt für je 20 Kinder ein Zuschlag von 900 Punkten. Für Ganztagskinder in Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt für je 20 Kinder ein Zuschlag von 750 Punkten.

- (5) Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden für jede am Stichtag (§ 13 Abs. 1) betriebene Gruppe 25 Punkte zugeschlagen.

- (6) Die nach Absatz 1 bis 5 sich ergebende Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1999

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

* Anlage 3

Kirchengemeinde	Kirchenbezirk	zusätzliche Gruppen
Altenheim	Lahr	1
Angelbachtal	Sinsheim	1
Edingen	Ladenburg-Weinheim	1
Eichstetten	Emmendingen	1
Eimeldingen-Märkt	Lörrach	1
Eschelbach	Sinsheim	1
Hirschberg-		
Großsachsen	Ladenburg-Weinheim	1
Hohenwettersbach	Karlsruhe und Durlach	1
Karlsruhe-Aue	Karlsruhe und Durlach	1
Lörrach-Rötteln	Lörrach	1
Lörrach-Stadt	Lörrach	1
Mannheim	Mannheim	3
Münzesheim	Bretten	1
Neureut-Süd	Karlsruhe-Land	2
Nimburg	Emmendingen	1
Pforzheim	Pforzheim-Stadt	9
Rußheim	Karlsruhe-Land	1
Schönau (HD)	Neckargemünd	1
Stein	Pforzheim-Land	1
Weil am Rhein	Lörrach	2
	Gesamt	32

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
zur Sicherung der beamtenrechtlichen
Versorgungsanwartschaften
der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten
(VSG-ÄndG)**

Vom 27. Oktober 1999

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des VSG**

Das kirchliche Gesetz zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz-VSG) vom 8. März 1975 (GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. April 1983 (GVBl. S. 95) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Sicherung der Erfüllbarkeit der beamtenrechtlichen Anwartschaften auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach den kirchengesetzlichen Vorschriften wird für Pfarrer, Pfarrdiakone, Kirchenbeamte und andere Mitarbeiter, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Zeit vom 1. April 1975 bis 31. Dezember 1999 besteht oder beginnt, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31. Dezember 1999 begründet.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

4. In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beitragserstattungen, die auf Beiträgen beruhen, die nach diesem Gesetz entrichtet wurden.“

5. Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitarbeiter und Versorgungsberechtigten oder ihre Hinterbliebenen sind gegenüber dem Dienstherrn verpflichtet, Beitragserstattungen nach Absatz 4 auf Veranlassung des Dienstherrn zu beantragen, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, erforderliche Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und jede Beitragserstattung sowie den Bezug einer Rente unter Vorlage des vollständigen Rentenbescheids unverzüglich anzuzeigen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Versorgungssicherungsgesetz unter Berücksichtigung dieses Änderungsgesetzes neu bekanntzumachen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1999

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Errichtung einer
nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung
der Evangelischen Landeskirche in Baden“
(Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG –)**

Vom 27. Oktober 1999

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Name, Sitz**

(1) Unter dem Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ wird eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden ist.

(2) Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.

**§ 2
Zweck**

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden sichert die Versorgung ihrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken.

(2) Durch das Stiftungsvermögen soll eine nachhaltige Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.

**§ 3
Stiftungsvermögen**

(1) Das gesamte Stiftungsvermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Landeskirche zu halten.

(2) Die Erträge und falls erforderlich auch der Bestand des Stiftungsvermögens dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(3) Spätestens alle fünf Jahre ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln, welcher Vermögensbestand der Stiftung zur Abdeckung der Versorgungsverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten so lange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis das nach Absatz 3 ermittelte Vermögen erreicht ist.

(5) Anstelle der Zuführung zum Stiftungsvermögen können Erträge des Stiftungsvermögens, vorbehaltlich Absatz 4, auf Beschluß des Landeskirchenrats für andere Versorgungssicherungsmaßnahmen der Landeskirche mit der gleichen Zwecksetzung (§ 2) verwendet werden.

(6) Abweichend von Absatz 4 kann, auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates, die Landessynode jeweils für einen Haushaltszeitraum (Doppelhaushalt) beschließen, daß Erträge des Stiftungsvermögens in bestimmter Höhe zur Abdeckung laufender Versorgungsansprüche verwendet werden können.

§ 4 Ausstattung

(1) Das bisher angesammelte Vermögen zur Sicherung der Altersversorgung wird vollständig in das Stiftungsvermögen überführt.

(2) Zuführungen zum Zwecke der Versorgungsabsicherung aus dem Haushalt der Landeskirche und anderem Sondervermögen sind jederzeit zulässig.

(3) Dem Stiftungsvermögen fließen die sich nach § 55 Abs. 3 Pfrarrerbesoldungsgesetz und § 2 Abs. 3 kirchliches Gesetz über Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Unterschiedsbeträge zu. Die Beträge sind jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres der Versorgungsstiftung zuzuführen. Die Höhe der Beträge wird nach einer vom Evangelischen Oberkirchenrat festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt. Auf die Zuführung ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen ist.

§ 5 Verwaltung

(1) Die Versorgungsstiftung wird nach Maßgabe landeskirchlichen Rechts, insbesondere der Grundordnung, des kirchlichen Stiftungsrechts, des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen verwaltet.

(2) Leitung und Verwaltung der Stiftung obliegen dem Stiftungsvorstand.

(3) Die Rechtsaufsicht über die Stiftung obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Für die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung wird eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter des Evangelischen Ober-

kirchenrats bestimmt. Sind wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung haupt- oder nebenberuflich tätige Personen erforderlich, so können Stellen im Stellenplan der Evangelischen Landeskirche in Baden errichtet werden.

(5) Die Kosten der Verwaltung werden aus Mitteln des Stiftungsvermögens getragen.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf sachkundigen Mitgliedern, die vom Evangelischen Oberkirchenrat für jeweils sechs Kalenderjahre berufen werden. In ihm sollen die beziehungsweise der Vorsitzende des Finanzausschusses der Landessynode sowie die Finanzreferentin beziehungsweise der Finanzreferent des Evangelischen Oberkirchenrates vertreten sein.

(2) Der Stiftungsvorstand kann Anlageausschüsse bilden.

(3) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand und in den Anlageausschüssen ist, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, ehrenamtlich. Die persönlichen Auslagen sind nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen. An Mitglieder, die nicht im kirchlichen Dienst stehen und auch keine Versorgungsbezüge aus einer kirchlichen Kasse erhalten, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 7 Haushaltsplan

Vor Beginn eines jeden Haushaltszeitraumes hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, zu beschließen und der Aufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Kirchengemeinden/Kirchenbezirke

Die Stiftung kann treuhänderisch Versorgungssicherungsrücklagen für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke verwalten, sofern diese eigene Versorgungsverpflichtungen absichern wollen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Das Ergebnis ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Dieser unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode.

§ 10 Satzung/Änderung/Aufhebung

(1) Das Nähere regelt eine Satzung, die auch Bestimmungen hinsichtlich der Aufsicht über die Stiftung enthalten muß.

(2) Satzung und Satzungsänderungen erläßt der Evangelische Oberkirchenrat.

Anlage

(3) Eine Änderung des Stiftungszweckes sowie die Aufhebung der Stiftung kann nur durch ein Kirchengesetz erfolgen, das die Landessynode mit zwei Drittel Mehrheit (§ 132 Abs. 2 GO) beschließt. Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1999

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Vorläufiges kirchliches Gesetz
über die Zustimmung zum Vertrag
über die Umgliederung der
Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach
aus der Evangelischen Landeskirche in Baden
in die Evangelische Landeskirche in Württemberg**

Vom 24. November 1999

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) das folgende Vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem als Anlage beigefügten Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden – vertreten durch den Landeskirchenrat – und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – vertreten durch den Landesbischof – über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Vorläufige kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Dieses Vorläufige kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. November 1999

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Vertrag

zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landeskirchenrat

und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Landesbischof in Stuttgart,

über die

**Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde
Unterkessach
aus der Evangelischen Landeskirche in Baden
in die Evangelische Landeskirche in Württemberg**

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Unterkessach scheidet mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aus der Evangelischen Landeskirche in Baden aus und wird zu diesem Zeitpunkt in die Evangelische Landeskirche in Württemberg aufgenommen.

Artikel 2

Mit dem Tage der Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach in die Evangelische Landeskirche in Württemberg gilt für die Evangelische Kirchengemeinde Unterkessach das Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nach Maßgabe dieses Vertrages.

Artikel 3

Der Evangelische Kirchengemeinderat Unterkessach bleibt in seiner rechtlichen Form und Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehen, wird jedoch um einen Kirchenpfleger ergänzt, der nach § 37 Kirchengemeindeordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gewählt wird. Nachwahlen bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl richten sich nach dem Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Artikel 4

Die in der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Evangelische Landeskirche in Württemberg geltenden Gottesdienstordnungen bleiben bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages bestehen. Der Kirchengemeinderat Unterkessach kann zu einem früheren Zeitpunkt den Wechsel zur Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschließen. Muß der Pfarrer der Kirchengemeinde vertreten werden, so kann die Vertretung auch die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg verwenden.

Das Evangelische Gesangbuch, Ausgabe Württemberg, wird vom Jahr 2000 an für die Schüler als Lehrbuch, für die Konfirmanden als Gesang- und Gebetbuch einge-

führt. Für den Zeitraum von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages wird das Evangelische Gesangbuch, Ausgabe Baden, in Unterkessach im Gottesdienst verwendet. Der Kirchengemeinderat Unterkessach kann zu einem früheren Zeitpunkt die Einführung der Ausgabe für Württemberg auch im Gottesdienst beschließen.

Artikel 5

Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde in Unterkessach haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom Zeitpunkt der Erklärung an nicht fortgesetzt wird.

Artikel 6

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Kirchengemeinde Unterkessach zumindest für die Dauer eines Jahres das Arbeitsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden anwenden.

Artikel 7

Die durch den Übergang von der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg entstehenden vermögensrechtlichen Fragen werden durch die beiden Oberkirchenräte einvernehmlich geregelt.

Artikel 8

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung durch kirchliches Gesetz der beiden Landeskirchen.

Artikel 9

Jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Karlsruhe, den 24. November 1999

**Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Dr. Ulrich Fischer
(Landesbischof, Vorsitzender)

Stuttgart, den 24. November 1999

**Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Eberhardt Renz

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/99 zur Änderung der AR-HAng und AR-Arb

Vom 17. November 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 138), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-HAng

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/98 vom 17. September 1998 (GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

§ 6b wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 6b wird Absatz 1.
2. Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Ergänzend zu § 36 BAT gilt: Die Abtretung von Bezügen ist ausgeschlossen.“

Artikel 2 Änderung der AR-Arb

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) in der Fassung vom 13. Mai 1995 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 5 vom 7. Mai 1998 (GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Zu § 31 MTArb Verbot der Abtretung

Ergänzend zu § 31 MTArb, Berechnung und Auszahlung des Lohnes, Vorschüsse, gilt: Die Abtretung von Bezügen ist ausgeschlossen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. November 1999

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Oloff

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/99
zur Änderung der AR-HAng**

Vom 17. November 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 138), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-HAng**

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/99 vom 17. November 1999 (GVBl. S. 143), wird wie folgt geändert:

In § 14 werden die Worte „bis zu einer Umlage von DM 3.000,00 jährlich“ ersetzt durch die Worte „bis zu einer Umlage von DM 284,00 monatlich“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. November 1999

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Oloff

Bekanntmachungen

OKR 24. 11. 1999 **Vereinbarung über den Erwerb
AZ: 11/31 der Gemeindezugehörigkeit**

**Vereinbarung über den Erwerb der Gemeinde-
zugehörigkeit in besonderen Fällen**

zwischen

der Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landeskirchenrat

und

der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche),
vertreten durch den Landeskirchenrat

vom 24. November 1999

Aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten

der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Voraussetzungen

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragsschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragsschließenden Kirche liegenden Pfarr- oder Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Gemeindezugehörigkeit zu dieser Pfarr- oder Kirchengemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Pfarr- oder Kirchengemeinde zuläßt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Pfarr- oder Kirchengemeinde aus, so kann es seine Gemeindezugehörigkeit zu der bisherigen Pfarr- oder Kirchengemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Pfarr- oder Kirchengemeinde zuläßt.

§ 2

**Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb
oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit
im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Ältestenkreis der Kirchengemeinde zu richten, in der die Aufnahme begehrt wird. Beabsichtigt der Ältestenkreis, dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor das Presbyterium der abgebenden Kirchengemeinde und den für diese Kirchengemeinde zuständigen Bezirkskirchenrat anzuhören. Entspricht der Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemeinde und dem Bezirkskirchenrat mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Ältestenkreis der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Beabsichtigt der Ältestenkreis, dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor das Presbyterium der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes und den für diese Kirchengemeinde zuständigen Bezirkskirchenrat anzuhören. Entspricht der Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemeinde und dem Bezirkskirchenrat mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Wird der Antrag vom Ältestenkreis abgelehnt, gelten für das Beschwerdeverfahren die allgemeinen Bestimmungen. Soll der Beschwerde stattgegeben werden, erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

§ 3

Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb
oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit
im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Bezirkskirchenrat zu richten. Beabsichtigt der Bezirkskirchenrat, dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor das Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde und den Ältestenkreis der abgebenden Kirchengemeinde anzuhören. Entspricht der Bezirkskirchenrat dem Antrag, so teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dem Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde und dem Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den für die Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zuständigen Bezirkskirchenrat zu richten. Beabsichtigt der Bezirkskirchenrat, dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor das Presbyterium der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes und den Ältestenkreis der abgebenden Kirchengemeinde anzuhören. Entspricht der Bezirkskirchenrat dem Antrag, so teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dem Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde und dem Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt der Bezirkskirchenrat einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller hiergegen Beschwerde beim Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) einlegen. Will der Landeskirchenrat der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit dem Oberkirchenrat endgültig.

§ 4

Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zur neuen Pfarr- oder Kirchengemeinde entsteht

a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 an den Bezirkskirchenrat oder nach § 3 Abs. 1 Satz 3 an den Ältestenkreis der bisherigen Pfarr- oder Kirchengemeinde

oder

b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder der Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach § 3 Abs. 4 Satz 2.

(2) Die Gemeindezugehörigkeit zur bisherigen Pfarr- oder Kirchengemeinde setzt sich fort

a) mit Zugang der Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 2 Satz 3

oder

b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder der Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach § 3 Abs. 4 Satz 2.

(3) Die Kirchensteuerpflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Kirchengemeinde und der Gliedkirche des Wohnsitzes der Antragstellerin oder des Antragstellers.

§ 5

Verzicht

(1) Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen aufgrund von § 2 Abs. 1 oder 2 oder § 3 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, daß es die Zugehörigkeit zur Wohnsitzkirchengemeinde erwirbt. Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen der Erklärung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese.

(2) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden dem Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er ihm zugeht. Der Ältestenkreis teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Presbyterium der Wohnsitzkirchengemeinde und dem zuständigen Bezirkskirchenrat mit.

(3) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) dem für die bisherige Kirchengemeinde zuständigen Bezirkskirchenrat schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er ihm zugeht. Der Bezirkskirchenrat teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Ältestenkreis der Wohnsitzkirchengemeinde mit.

§ 6

Wohnsitzverlegung und Widerruf

(1) Die Wirkungen von Entscheidungen aufgrund von § 2 Abs. 1 oder 2 oder § 3 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

(2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann der Ältestenkreis seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitgliedes erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Die

Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Mitglieder wirksam. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann der Bezirkskirchenrat seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitgliedes erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Gegen die Entscheidung des Ältestenkreises nach Absatz 2 oder die Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Absatz 3 können die Betroffenen Beschwerde beim Oberkirchenrat oder Beschwerde beim Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) einlegen.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten

- a) der Wohnsitz – die Hauptwohnung des Kirchenmitgliedes,
- b) die Wohnsitzverlegung – die Aufgabe der Hauptwohnung im Bereich der Kirchengemeinde und Begründung der Hauptwohnung außerhalb dieses Bereichs.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Evangelische Landeskirche in Baden
– Landeskirchenrat –
Dr. Ulrich Fischer
(Landesbischof)

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
– Landeskirchenrat –
Eberhard Cherdron
(Kirchenpräsident)

OKR 2. 11. 1999 **Zusammenlegung von Pfarr-**
AZ: 22/22 **stellen der Evangelischen Kirchen-**
gemeinde Karlsruhe-Durlach

Mit Wirkung ab 1. Mai 2000 werden die Gemeindepfarrstellen der Luthergemeinde und der Melanchthongemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zusammengelegt. Mit der Zusammenlegung der beiden Pfarrstellen wird die Predigtstelle der Melanchthongemeinde aufgehoben.

OKR 2. 11. 1999 **Aufhebung der Pfarrstelle**
AZ: 22/22 **der Petrusgemeinde Villingen**

Mit Wirkung ab 1. April 2000 wird die Gemeindepfarrstelle der Petrusgemeinde der Kirchengemeinde Villingen im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen aufgehoben.

OKR 5. 11. 1999 **Namensgebung**
AZ: 22/22 **der Pfarrgemeinde „im Schälzig“**
der Evangelischen
Kirchengemeinde Schwetzingen

Die Pfarrgemeinde „im Schälzig“ der Evangelischen Kirchengemeinde Schwetzingen führt künftig den Namen **Noah-Gemeinde**.

OKR 24. 11. 1999 **Urlauberseelsorge im Ausland**
AZ: 32/462 **und im Bereich der Evangelischen**
Landeskirche in Baden

Zur Durchführung des Dienstes der Urlauberseelsorge im europäischen Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden suchen wir Pfarrerinnen/Pfarrer.

Zum Aufgabenbereich der Urlauberseelsorge gehören:

- Gottesdienste in den betreffenden Gemeinden;
- Wochenveranstaltungen, die einer sinnvollen Urlaubsgestaltung, aber auch einer glaubensmäßigen oder seelsorgerlichen Anregung und Beratung dienen;
- Angebote für Einzelseelsorge.

Der Umfang dieser Dienste wirkt sich aus auf die Zeit der Dienstbefreiung. In der Regel gelten 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekan ist auf jeden Fall notwendig.

Ausland

Der Seelsorgedienst an deutschen Urlaubern im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli/August geschieht, wird vom Kirchenamt der EKD in Hannover begleitet.

Eine Aufstellung der Orte (Ausschreibungsliste), an denen dieser Dienst getan werden soll, kann beim Evangelischen Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721/9175-310, Fax 9175-313, angefordert werden.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als **Aufwandsentschädigung** wird für einen 28-tägigen Dienst eine pauschale Zahlung in Höhe von 1.120 DM – für alle Einsatzorte – bezahlt (bei kürzeren Einsätzen verringert sich die Pauschale). Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ in Österreich (s. Ausschreibungsliste), in denen eine Wohnung für die Urlauberseelsorge (nahezu) mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden 560 DM für einen 28-tägigen Dienst gezahlt. Die Beauftragten werden darauf hingewiesen, daß dieses Entgelt steuerpflichtig ist und von ihnen der Versteuerung zuzuführen ist.

Für die Aufwandsentschädigung in der Langzeiturlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Baden

Der Seelsorgedienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird vom Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe begleitet und geschieht in Schwerpunkten der Feriengebiete. Diese befinden sich im Bereich folgender Gemeinden:

Bad Bellingen	Konstanz
Bad Rippoldsau	Lenzkirch
Freiamt Mußbach	Meersburg
Brettental	Münstertal
Furtwangen	St. Blasien
Vöhrenbach	Tennenbronn
Gütenbach	Titisee
Kadelburg	Triberg
Kollnau-Gutach	Waldkirch

Die Urlauberseelsorge geschieht zur Verstärkung des Angebotes an Gottesdiensten und Seelsorge in Feriengebieten, aber nicht zur Vertretung des Orts Pfarrers.

Der Evangelische Oberkirchenrat vergütet für einen vierwöchigen Dienst in der Urlauberseelsorge 700 DM. Außerdem wird ein Fahrtkostenzuschuß für eine Person in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse gewährt. Fahrtkosten am Ort ersetzen auf Antrag die Kirchengemeinden.

Meldungen für den Dienst der Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erbitten wir an den Evangelischen Oberkirchenrat / Amt für Missionarische Dienste, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe bis spätestens 31. März 2000.

OKR 9. 11. 1999 **Staatliche Baupflicht
AZ: 60/15 bei Vermietung von Pfarrhäusern
an Dritte**

Aufgrund der notwendigen Einsparung von Pfarrstellen stellt sich vielerorts die Frage, ob das Pfarrhaus für die Zeit der Nichtbesetzung vermietet werden kann. Besondere Probleme bestehen vor allem in den Fällen, in denen die Bauunterhaltung am Pfarrhaus dem Land Baden-Württemberg obliegt. Soweit die Pfarrhäuser räumlichkeiten an Dritte, nicht in der Seelsorge tätige Personen vermietet werden, übernimmt das Land Baden-Württemberg weiterhin die vollständige Bauunterhaltung fremdvermieteter Räumlichkeiten, soweit die aus der Fremdvermietung entstehenden jährlichen Mieteinnahmen (Kaltmiete) in voller Höhe an das Land Baden-Württemberg abgeführt werden.

In denjenigen Fällen, in denen eine Fremdvermietung beabsichtigt ist, wird wegen des im einzelnen einzuhaltenden Verfahrens um Kontaktaufnahme mit der Abteilung Bau, Liegenschaften und Gemeindefinanzen gebeten.

OKR 10. 11. 1999 **Berechnung der Prämie
AZ: 60/751 zur Gebäudeversicherung
ab dem 1.1.2000**

Prämienberechnung zur Gebäudeversicherung ab 1.1.2000

Für alle Gebäude zum Sammel-Versicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden wird der durchschnittliche Prämiensatz in Höhe von 0,22 ‰ für Feuer und Elementar und 0,04 ‰ für Leitungswasser ab 1.1.2000 angewandt. Sofern für einzelne Gebäude eine Berechnung der Prämie benötigt wird, ist deren Höhe wie folgt zu berechnen:

Für 2000:

Prämie = Wert 14 x Prämiensatz (Risikofaktor) x Wertfaktor 25,4 (unverändert), zuzüglich Versicherungssteuer von 13,75 %

Beispiel:

Bei einem Gebäudewert von 34.000 Mark multipliziert mit dem Prämiensatz (Risikofaktor von 0,26 ‰) sowie dem Wertfaktor 25,4 ergibt sich eine Nettoprämie von 224,54 DM zuzüglich Versicherungssteuer von 13,75 % = eine Bruttoprämie von 255,41 DM.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, unter Telefon 0721/9175-709 (Herr Richter) erfragt werden.

Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten, der über die Weitergabe an die Gemeinde entscheidet.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat an die ausgeschriebenen Gemeinden weitergegeben.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Emmendingen, Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Emmendingen)

Durch die Pensionierung des bisherigen Pfarrstelleninhabers wird die Pfarrstelle der Johannesgemeinde Emmendingen zum 1. August 2000 frei.

Auf Grund der allgemeinen Sparmaßnahmen kann die Pfarrei (mit 1.819 Gemeindegliedern) nur als 3/4-Stelle neu besetzt werden. Dies hat jedoch für die Bewerberin /

den Bewerber den Vorteil, daß sie/er sich die Schwerpunkte der Gemeindearbeit – in Absprache mit dem Ältestenkreis – auswählen kann. Die Gemeinde hat dafür Verständnis und wurde darauf vorbereitet, daß bei einer 3/4-Besetzung nicht alle traditionellen Arbeitsbereiche in vollem Umfang wahrgenommen werden können.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden.

Die Johannesgemeinde besteht aus drei überwiegend evangelischen Dörfern (Windenreute, Kollmarsreute und Maleck), die zur Stadt Emmendingen gehören. Sie ist eine der fünf Pfarreien, die zusammen die Kirchengemeinde Emmendingen bilden. Ihr ländlicher Charakter wird ergänzt durch das kulturelle Angebot der Kreisstadt und die Nähe zu Freiburg. In Emmendingen sind alle weiterführenden Schulen vorhanden.

Im Bereich der Johannesgemeinde gibt es zwei Grundschulen, zwei evangelische Kindergärten und zwei kleinere Kirchen (jeweils mit Gemeinderaum und Küche). Bisher wurde an den drei Orten im Wechsel jeden zweiten Sonntag ein Hauptgottesdienst angeboten. In Verwaltungsaufgaben wird die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber durch die Gemeindeverwaltung der Kirchengemeinde Emmendingen entlastet.

Ein aufgeschlossener, engagierter Ältestenkreis bietet seine Mitarbeit an – so bei der Gestaltung von Gottesdiensten und der Organisation von Gemeindefesten. Zwei Kirchenchöre mit insgesamt rund 70 Sängerinnen und Sängern sowie ein begabter Organist sorgen dafür, daß die Kirchenmusik in der relativ kleinen Gemeinde einen hohen Stellenwert besitzt. Es gibt einen Besuchs-kreis, der den Gemeindebrief in die Häuser trägt und sich zunehmend um eine selbständige Besuchsarbeit bei Kranken und Alten bemüht. Auch besteht ein guter Kontakt zu den örtlichen Vereinen, Schulen und Ortschafts-ämtern.

Die Johannespfarre Emmendingen liegt in einer sehr schönen Landschaft am Rande des Schwarzwalds, nahe dem Kaiserstuhl und den Vogesen. Ein ruhig gelegenes, geräumiges Pfarrhaus (Baujahr 1965) mit sieben Zimmern und Garten kann bei Dienstantritt bezogen werden.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Christel Burghardt, (Kirchenälteste der Johannesgemeinde), Telefon 07641/3444 oder Dekan W. Peter, Telefon 07641/918540.

Freiburg, Thomasgemeinde (Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle der Thomasgemeinde Freiburg wird zum 1. Mai 2000 frei und kann zu diesem Termin mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

„Antwort auf alle Fragen gibt uns Dein Wort“, so beginnt ein modernes geistliches Lied. Möchten Sie, liebe Pfarrerin, lieber Pfarrer oder liebes Pfarrerehepaar dem HERRN dabei helfen?

Sind Seelsorge und engagierte Verkündigung des Wortes Gottes Ihr Herzensanliegen?

Trauen Sie sich zu, in unserer großen Gemeinde (ca. 3.300 Gemeindeglieder) bei Kindern, Jugendlichen, deren Eltern und vielen der Kirche noch fernstehenden Gemeindegliedern die Freude am Gottesdienst und am Gemeindeleben zu wecken?

Werden Sie helfen, unseren kleinen Kirchenchor am Leben zu erhalten, bis neue Mitglieder kommen?

Möchten Sie in theologisch fundierter Bibelarbeit mit uns Antwort auf unsere Fragen suchen?

Haben Sie Freude an ökumenischer Arbeit mit unseren katholischen Nachbargemeinden?

Sind Sie bereit, mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammen-zuarbeiten und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gemeindearbeit zu motivieren?

Sie sehen, Sie werden gebraucht! Ihrer Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Der Ältestenkreis, die Pfarramts-sekretärin, der Kirchendiener, der nebenamtliche Organist und der nebenamtliche Chorleiter werden Sie gerne bei Ihrer Arbeit unterstützen.

Ihre zukünftige Heimat wäre die Thomasgemeinde in Freiburg-Zähringen, eine von 19 Pfarreien in der Kirchengemeinde Freiburg. Die Kirche, vor 40 Jahren erbaut, wurde gerade renoviert. Das Pfarrhaus wird von Grund auf erneuert, wenn unser Pfarrer im Mai 2000 nach 25-jähriger Tätigkeit seinen Dienst beenden wird. Zum Gemeindezentrum gehören großzügige Gemeinderäume und ein Kindergarten, getragen vom Gemeindeverein, zu dessen Vorstand die Pfarrerin/der Pfarrer gehört. Ein Raum ist an die Anonymen Alkoholiker vermietet.

Zähringen ist der große nördliche Stadtteil Freiburgs, der im Westen an das Industriegebiet Nord, im Norden an Wildtal und Gundelfingen und im Osten an den Stadtwald mit der Zähringer Burg angrenzt.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochen-stunden Religionsunterricht verbunden.

Freiburg, die herrliche Stadt am Fuße des Schauinsland (1.284 m) mit dem gotischen Münster und Erzbischofs-sitz im Herzen der Stadt, hat natürlich alle Schulen, eine Musikhochschule, die Universität mit katholisch-theolo-gischer Fakultät und eine evangelische Fachhochschule. Das kulturelle Leben der Stadt ist dank der Universität, des Stadttheaters, des SWR-Landesstudios, mehrerer großer Chöre und Orchester sehr reichhaltig. Die wunder-bare Umgebung Freiburgs mit hohen Bergen und lieb-lichen Tälern sowie die Nähe zum Elsaß und der Schweiz bedingen den hohen Freizeitwert der Stadt. So freuen wir uns, Sie bei uns begrüßen zu dürfen.

Bei Rückfragen ist der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Dr. Hetzel, unter Telefon 0761/53372 zu erreichen.

Freistett

(Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle Freistett wird zum 16. Januar 2000 frei; sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Freistett, am Rheinübergang gelegen, ist der Hauptort der Gesamtgemeinde Rheinau, die aus neun Teilorten besteht. Baden-Baden, die Schwarzwaldhochstraße oder Straßburg sind kaum 30 Autominuten entfernt. Die Gemeinde ist traditionsgebunden, sie setzt sich zusammen aus Arbeitern, Angestellten, Gewerbetreibenden und nur noch wenigen Landwirten. In Freistett gibt es ein sehr reges Vereinsleben.

Von den 3.521 (Stand 08.10.99) Einwohnern sind über 2.400 evangelisch. Eine kleine neuapostolische Gemeinde verhält sich freikirchlich und zwei Familien sind bei den Zeugen Jehovas aktiv. Die Katholiken werden von Honau aus betreut und gehen in Rheinbischofsheim zum Gottesdienst. Ökumene ist uns ein Anliegen.

Unsere kirchlichen Gebäude halten wir in Ehren und in Ordnung: Die Georgskirche aus dem Jahr 1741 hat über 500 Sitzplätze, 6 Bronzeglocken und eine neue Beschallungsanlage. Die Merklin-Orgel wird gerade gründlich instandgesetzt. Im frühromanischen Heidenkirchel (fast 100 Sitzplätze) mit einer Glocke aus dem Jahr 1428 und einem Heinz-Orgelpositiv halten wir regelmäßig Gottesdienste; besonders beliebt sind die Taufen im Kirchel (für das wir das Nießbrauchrecht haben).

Das zentral, aber ruhig gelegene, große Pfarrhaus aus dem Jahre 1890 mit neuer Gasheizung ist von einem Garten mit Baumbestand und lieben Nachbarn umgeben. In unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses liegen Grund-, Haupt- und Realschule, das Hallenbad, der kommunale Kindergarten, zu dem wir ein gutnachbarschaftliches Verhältnis pflegen, und seit 1991 das Gemeindehaus: ein Saal mit 100 Plätzen an Tischen, „Roland“-Elektroklavier, Kaffeeküche und Jugendkeller mit Computerraum.

Der Evangelische Kindergarten, vor 100 Jahren von unserem Frauenverein aufgebaut, wurde im September an eine gemeinnützige GmbH in kirchlicher Trägerschaft übergeben.

Die Kirchengemeinde ist dem neuen Verwaltungs- und Serviceamt Ortenau und der Sozialstation Kehl-Hanauerland angeschlossen; die diakonische Arbeit wird hauptsächlich von unserem Frauenverein finanziert.

An Teilzeitkräften beschäftigen wir: eine engagierte Pfarramtssekretärin mit derzeit 12 Wochenarbeitsstunden, einen Musiklehrer als Organist und Kirchenchorleiter mit 8 Wochenstunden, je zwei zuverlässige Kirchendienerinnen und Reinigungskräfte.

Mit Freude sind unsere Ehrenamtlichen bei der Sache: vier konfirmierte Jugendliche im Kindergottesdienst und vier in der computergestützten Öffentlichkeitsarbeit, eine versierte Chefsekretärin gibt unseren Computerfreaks hilfreiche Tips und schreibt die Zeitungsartikel. Drei Mütter leiten die Jungscharen. Sieben Frauen bilden den Vorstand unseres Frauenvereins.

24 Sängerinnen und 6 Sänger versäumen kaum eine Kirchenchorprobe. Drei Frauen und fünf Männer stärken im Kirchengemeinderat dem Pfarrer den Rücken und übernehmen verschiedene Dienste, auch im wöchentlichen Frauenkreis mit regelmäßig über 30 Teilnehmerinnen und im monatlichen Männerkreis (Teilnehmerzahl schwankt zwischen 16 und 24).

Wir wünschen uns eine umgängliche freundliche Pfarrerin / einen umgänglichen freundlichen Pfarrer. Alter und Geschlecht einer Bewerberin / eines Bewerbers sind nicht ausschlaggebend; auch ein Pfarrerehepaar ist willkommen, dank der guten Vorerfahrung wäre Arbeits- teilung wünschenswert.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfaßt 6 Wochenstunden.

Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber wird die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit erwartet.

Nehmen Sie doch bitte Kontakt auf mit unserem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Hans Dehn, Freiburger Str. 13, 77866 Rheinau-Freistett, Telefon (07844) 1419, gegebenenfalls auch mit dem Evangelischen Dekanat Kehl, Telefon (07851) 3751.

Gerne zeigen wir Ihnen unser Freistett, das bald Ihres sein könnte.

Hausach

(Kirchenbezirk Offenburg)

1. Einleitung

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hausach wurde am 16. Juli 1998 frei und kann mit einem halben Dienstverhältnis (bisher 1/1 Stelle) wieder besetzt werden.

2. Kurzangabe zur Kommune

Die Stadt Hausach liegt im mittleren Kinzigtal und hat 5.500 Einwohnerinnen/Einwohner. Ein allgemeinbildendes Gymnasium, ein Wirtschaftsgymnasium, Kaufmännische Schulen, Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule, Frei- und Hallenbad, Bahnhof mit Interregionalt, Industrie und Landwirtschaft prägen zusammen mit einem regen Vereinsleben das Erscheinungsbild der Kleinstadt im Schwarzwald.

Durch den Bau der Umgehungsstraße mit einem Tunnel hat der Schwerlastverkehr durch Hausach abgenommen. Die diakonische Gemeinschaft Johannes-Brenz e.V. unterhält in Hausach wie im benachbarten Wolfach (6 km entfernt) ein Pflegeheim in Verbindung mit einer Wohnanlage „Betreutes Wohnen“. In Hausach gibt es auch

eine Außenstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenbezirke in der Ortenau. Für die Arbeit mit psychisch kranken Menschen stellt die Kirchengemeinde Räume im Gemeindehaus zur Verfügung. Im benachbarten Wolfach ist das Kreiskrankenhaus.

3. Grundinformationen zur Gemeinde, ihrer Struktur und Einrichtungen

3.1 Beschreibung der Gemeinde

Die Kirchengemeinde hat 1.283 Gemeindemitglieder. Im Durchschnitt werden pro Jahr 20 Konfirmandinnen/Konfirmanden konfirmiert. Die einzige Predigtstelle ist die Evangelische Kirche in Hausach (Baujahr 1904), deren Innenrenovation bevorsteht. Die kleine heimelige Kirche (220 Sitzplätze) steht mit dem Gemeindehaus und dem Pfarrhaus in Bahnhofsnähe außerhalb des eigentlichen Ortskerns. Zur kleinen Gottesdienstgemeinde gehören auch Christen mit rußlanddeutscher Abstammung.

Neben den traditionellen Gottesdiensten sind in den letzten Jahren auch Familien- und Krabbelgottesdienste und die Feier der Christ- und Osternacht in der Gemeinde heimisch geworden. Im Wechsel mit den Pfarrern/Pfarrerinnen des mittleren und oberen Kinzigtales sind auch Wochentagsgottesdienste in den beiden Pflegeheimen (Hausach und Wolfach) im Zweimonatsrhythmus zu feiern.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 4 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Zur Gemeinde gehören an Gruppen und Kreisen zwei Mutter-Kind-Gruppen, ein Frauenkreis und eine Jung-schar. Die Seniorenarbeit wird gemeinsam mit der katholischen Schwesterngemeinde ehrenamtlich geleitet. Der Kontakt zur katholischen Schwesterngemeinde (3.727 Gemeindemitglieder) ist ausgesprochen gut. Es gibt viele gemeinsame Veranstaltungen, wie die Ökumenische Bibelwoche, Ökumenische Gottesdienste, Kanzeltausch und zwei gemeinsame Sitzungen des Pfarr- und Kirchengemeinderates im Jahr. Die Gemeinde hofft, daß die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer diese gute Zusammenarbeit gerne weiterführt.

4. Baulichkeiten

4.1 Pfarrhaus

Das Pfarrhaus (Baujahr 1921) ist unterteilt in einen Dienst- und einen Privatbereich mit getrennten Eingangstüren. Es ist von 1990–1998 gründlich renoviert worden. Der Amtsbereich umfaßt drei Räume im Erdgeschoß (Pfarrbüro 26,52 qm, Kopierraum 9,96 qm und das schall-isolierte Amtszimmer 21,16 qm). Der Privatbereich umfaßt sechs Zimmer, Küche, Bad mit WC und ein weiteres WC im Erdgeschoß. Die Wohnung beträgt, inklusive eines neugebauten Dachstudios (48,75 qm), insgesamt 182,02 qm. Das Haus wird mit Ölzentralheizung versorgt. Eine Garage ist vorhanden. Ein Pfarrgarten ist nicht vorhanden. Es gibt eine Grünfläche mit Spielgeräten zwischen Kirche und dem Pfarrhaus, die, wie die anderen Außenanlagen, von einem Hausmeister gepflegt wird.

4.2 Kirche und Gemeindehaus

Die Kirche ist unter 3.1 näher beschrieben. Das Gemeindehaus von 1958 ist 1986 innen ansprechend renoviert worden. Es hat im Erdgeschoß zwei kleinere Räume (Sitzungszimmer und Jugendraum) und im 1. Stock einen Saal mit großer Küche und einem kleinen Abstellraum. Zum Gemeindehaus gehört eine Grünfläche, die auch für Arbeit mit Kindern nutzbar ist.

5. Zusammenarbeit

5.1 Zusammenarbeit in der Gemeinde

Zusammenarbeiten werden Sie mit der Pfarramtssekretärin (8 Wochenstunden), dem Organisten (3,5 Wochenstunden), dem Kirchendiener (5 Wochenstunden), dem Hausmeister für den Außenbereich (4,36 Wochenstunden) und der Hausmeisterin (6 Wochenstunden), die in der Gemeinde nebenamtlich tätig sind. Der Gemeindebrief entsteht im Redaktionsteam mit zwei Ehrenamtlichen. Ein Großteil der Frauen-, Senioren-, Mutter-Kind- und Kinderarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Der Kirchengemeinderat gestaltet einen Teil der Gottesdienste mit und übernimmt weitere ehrenamtliche Tätigkeiten.

5.2 Regionale Zusammenarbeit im Verbund der acht Kirchengemeinden im mittleren und oberen Kinzigtal und Gutachtal

Um die Auswirkungen der Pfarrstellenkürzungen zu bewältigen, sind die umliegenden Kirchengemeinden mit Hilfe der Gemeindenberatung dabei, die Gemeinden zu vernetzen und die anfallende Arbeit verbindlich so zu koordinieren, daß die drei Pfarrstelleninhaberinnen / Pfarrstelleninhaber mit halber Stelle (Hausach, Kimbach, Wolfach) angemessen entlastet werden.

Die Kooperation beinhaltet dabei auch die Mitarbeit der Hausacher Pfarrstelleninhaberinnen / des Hausacher Pfarrstelleninhabers, um die veränderte Situation zu bewältigen.

6. Kontaktadressen

Auskünfte können eingeholt werden bei Herrn Dekan Manfred Wahl, Offenburg, Telefon 0781/24010 und beim stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Hermann Bernhard, Telefon 07831/6702. Eine Informationsmappe kann angefordert werden beim Evangelischen Pfarramt in Hausach, Telefon 07831/279.

Heidelberg, Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle in der Johannesgemeinde in Heidelberg-Neuenheim wird zum 1. September 2000 neu besetzt. Durch die Neustrukturierung im Kirchenbezirk Heidelberg wird aus den bisherigen Gemeinden Johannes-Ost und

Johannes-West am 1. Mai 2000 eine Pfarrgemeinde mit 3.200 Gliedern. Sie umschließt differenzierte Schichten der Bevölkerung.

Im Mittelpunkt der Gemeindearbeit steht der Gottesdienst, auf dessen vielfältige Gestaltung wir großen Wert legen.

Es gibt unter der Leitung eines hauptamtlichen Kantors (A-Musiker) eine vielfältige kirchenmusikalische Arbeit, die eine große Rolle im Gemeindeleben spielt.

Es bestehen Angebote der Gemeinde für alle Altersgruppen, wie z.B. verschiedene Gottesdienste für Kinder und Familien, Arbeits- und Gesprächskreise, Hauskreise und Seniorentreff.

Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertageseinrichtung mit 3 Gruppen.

Innerhalb des Gemeindebereiches liegt ein katholisches Altersheim mit etwa 70 evangelischen Bewohnern, hier werden 14-tägig Andachten gehalten.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrerin / der Pfarrer wird in ihrer/seiner Arbeit unterstützt von einer Gemeindediakonin mit Teildeputat, einer Sekretärin mit 18 Wochenarbeitsstunden, einem hauptamtlichen Kirchendiener/Hausmeister, vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie einem engagierten Ältestenkreis. Es bestehen im Stadtteil intensive ökumenische Kontakte zur katholischen Gemeinde und zur Evangelisch-methodistischen Kirche zusammen mit der evangelischen Jakobus-Gemeinde. Die Gemeinde wünscht sich eine erfahrene Seelsorgerin / einen erfahrenen Seelsorger (auch gerne ein Pfarrerehepaar) die/der bereit ist, Bewährtes weiterzuführen. Sie ist aber auch dankbar für neue Impulse und Akzente. Suchen und Ringen um die Inhalte der Gemeindearbeit wird als gemeinsamer Prozeß angesehen.

Die Bereitschaft der Pfarrerin / des Pfarrers zur Zusammenarbeit und ihre/seine Fähigkeit zum Delegieren sind uns besonders wichtig.

Eine geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Das Gemeindehaus, Bj. 1929, befindet sich in unmittelbarer Nähe der Johanneskirche, eine umfangreiche Renovierung ist vorgesehen, hierbei kann die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer ihre/seine Vorstellungen mit einbringen.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der sich mit Freude und Engagement auf den neuen Weg mit uns einläßt.

Interessierte Bewerberinnen/Bewerber können sich in Verbindung setzen mit Dekan Dr. J. Kühlewein (Telefon 06221/480367) oder mit Herrn Pfarrer Wilfried Schwabe (Telefon 06221/480172).

Hemsbach, Luthergemeinde

(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle der Lutherpfarre in Hemsbach, eine Kleinstadt an der Bergstraße mit ca. 13.000 Einwohnern, ist seit 1. November 1999 vakant und mit vollem Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Gesamtkirchengemeinde Hemsbach-Sulzbach besteht aus 3 Pfarreien. Die Luthergemeinde mit ca. 2.000 Gemeindegliedern ist im alten Ortskern angesiedelt.

Vielseitige Aufgaben in den Gemeindekreisen, im Kindergarten (ca. 60 Kinder), mit Jugendkreisen, in der Seniorenarbeit (3 Seniorenwohnheime im Gemeindegebiet) erwarten die Bewerberin / den Bewerber. In der Gesamtkirchengemeinde gibt es einen Posaunen- und einen Kirchenchor. Die Ökumenearbeit mit den katholischen und evangelisch-freikirchlichen Gemeinden ist ein fester Bestandteil in Hemsbach. Eigenständige Kreise wollen motiviert, seelsorgerlich betreut und als Gemeinde gesammelt werden. Wir erwarten seelsorgerliche Kompetenz, geistliche Verantwortung und Integrationsfähigkeit. Der engagierte Kirchengeräte und die Mitarbeiterinnen / die Mitarbeiter der Gemeinde sind bereit die Pfarrerin / den Pfarrer bei der Arbeit zu unterstützen.

Hemsbach liegt mitten im Dreieck Frankfurt-Mannheim-Heidelberg und bietet alle Schularten vor Ort. Die Christuskirche bildet eine bauliche Einheit mit den Gemeinderäumen und dem großzügigen Pfarrhaus: Pfarrwohnung mit 5 Zimmern, Küche, Bad, Garten; separates Pfarrbüro (Sekretärin mit 13 Wochenarbeitsstunden), Besuchszimmer und Amtszimmer.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wir, die Ältesten der Lutherpfarre (5 Frauen, 2 Männer) sind offen für neue Wege die eine Pfarrerin / ein Pfarrer mit uns geht.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Ältestenkreises der Lutherpfarre Herrn Gerhard Trautmann, Goethestraße 14, 69502 Hemsbach (Pfarramt), Telefon (06201) 71271, oder an das Evangelische Dekanat Ladenburg-Weinheim, Scheffelstr. 4, 69469 Weinheim, Telefon (06201) 12676.

March

(Kirchenbezirk Freiburg)

Die Gemeindepfarrstelle kann zum 1. März 2000 wieder besetzt werden. Sie umfaßt ein volles Dienstverhältnis; das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden.

Das Pfarrerehepaar als bisheriger Stelleninhaber im Jobsharing wird nach 10-jährigem Dienst auf eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen.

Die politische Gemeinde March ist eine etwa 8.400 Einwohner zählende Stadtrandgemeinde von Freiburg. Sie umfaßt vier Ortsteile mit fünf kommunalen Kindergärten, drei Grundschulen und einer Haupt- und Werkrealschule. Die Verkehrsanbindung nach Freiburg ist über eine S-Bahn-Linie sowie über regelmäßig verkehrende Busse sehr gut gewährleistet.

Unsere Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde zählt in March 2.000 Glieder. Im Nebenort Hochdorf, einem nordwestlichen Stadtteil von Freiburg mit 5.000 Einwohnern, leben 1.300 Gemeindeglieder. Hochdorf ist zugleich Arbeitsschwerpunkt der Gemeindediakonie mit vollem Dienstauftrag. In March und Hochdorf gibt es je einen Ältestenkreis. Die beiden Ältestenkreise bilden den Kirchengemeinderat.

Zur Gemeinde gehören im Ortsteil March-Hugstetten die 1776 erbaute Martin-Luther-Kirche, die sich seit 1966 im Besitz unserer Kirchengemeinde befindet. Das Gebäude wurde 1997 innen und außen renoviert und ist der sonntägliche Gottesdienstort. Im Ortsteil March-Buchheim steht das 1976 errichtete Gemeindezentrum mit drei Gemeindesälen, geräumigem Pfarrbüro und neuer Gemeindeküche. Im Pfarrbüro arbeitet eine Sekretärin mit halbem Dienstauftrag. Das zum gleichen Gebäudekomplex gehörende Pfarrhaus umfaßt mit 120 qm Wohnfläche 5 Zimmer sowie zwei weitere Dienstzimmer im Erdgeschoß. Zum Haus gehören ein Garten und eine Garage.

In Freiburg-Hochdorf steht das 1992 errichtete Katharinen-Bora-Haus mit Gottesdienstraum, in dem zweimal monatlich zu Gottesdiensten eingeladen wird.

Unsere Gemeindearbeit

Mittelpunkt der Gemeinde sind der Gottesdienst und die Verkündigung sowie die Seelsorge in den Gemeindeteilen March und Hochdorf.

Ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit ist das Engagement in der Jugendarbeit (u. a. Pfadfinder, offene Jugendarbeit in March und Hochdorf, ein ökumenischer Kleinkindergottesdienst). Im Kuratorium Jugendarbeit March sind die evangelische, katholische und politische Gemeinde engagiert. Der Seniorenkreis trifft sich regelmäßig am beliebten Seniorennachmittag. Der Erwachsenenbildungskreis bietet interessante Fortbildungsabende und unterhält gute Beziehungen zur Evangelischen Fachhochschule Freiburg.

Die Kirchenmusik hat einen zunehmenden Stellenwert. Seit langem besteht ein gut eingespielter Bläserkreis, welcher viele Gottesdienste festlich umrahmt. Die junge Organistin besitzt die D-Prüfung.

Aus der Diaspora-Lage unserer Gemeinde heraus hat sich im Laufe der Jahre eine intensive ökumenische Zusammenarbeit mit den katholischen Schwesterngemeinden entwickelt. Es gibt monatlich einen öku-

menischen Wochenschlußgottesdienst, einen ökumenischen Singkreis und zwei ökumenische Gesprächskreise, in denen auch Gottesdienste vorbereitet werden.

Die diakonische Arbeit ist im Diakonieverein angesiedelt. Dieser trägt die ökumenische Nachbarschaftshilfe sowie eine Hospizgruppe. Besondere Impulse erhielt die Ökumene durch gemeinsam veranstaltete Reisen.

Der Gemeinde ist die Bewahrung der Schöpfung ein Anliegen. Hier beginnt sie zur Zeit ein ökologisches Projekt der Solarenergiegewinnung, das fortgeführt werden soll.

Mit einer dörflichen Kirchengemeinde in Brandenburg besteht eine jahrzehntelange Partnerschaft.

Was erwarten und wünschen wir von Ihnen?

Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter arbeiten verantwortlich zusammen. Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar, mit der Bereitschaft in und mit der Gemeinde zu leben. Sie sind bereit, das bisher Geschaffene zu achten, können aber auch neue und eigene Akzente setzen. Dafür läßt und schafft Ihnen die Gemeinde gern Freiräume. Im Falle eines Jobsharings sollen die Aufgabenbereiche klar verteilt sein.

Uns ist Ihre lebensnahe und gemeindebezogene Wortverkündigung in theologischer Offenheit wichtig. Diese spricht die Gottesdienstgemeinde an. Die der Gemeinde nicht so nahe stehenden Gemeindeglieder werden durch verschiedene Formen von Andachten zum Gottesdienst eingeladen. Bei der Konfirmandenarbeit, die bisher projektorientiert durchgeführt wird, unterstützen wir Sie im Unterricht gerne und tatkräftig.

Fragen und Projekte zur Bewahrung der Schöpfung und der Ökologie sind Ihnen wie uns ein besonderes Anliegen.

Sie freuen sich auf eine Fortführung und Weiterentwicklung der Ökumene mit den beiden katholischen Pfarochien in March sowie der katholischen Kirchengemeinde in Freiburg-Hochdorf.

Schließlich ist Ihnen das gute Verhältnis zur politischen Gemeinde ebenso ein Anliegen wie zu den Institutionen und den Vereinen.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Ulrich Reimann, Telefon 07665/3892 (eMail: Reimann.March@t-online.de) sowie bei Dekan Dr. Schächtele im Dekanat Freiburg i. Br., Telefon 0761/7086327.

Markdorf, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Pfarrstelle wird zum 1. April 2000 frei und kann zu diesem Termin mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Markdorf ist die südöstlichste Pfarrei der badischen Landeskirche. In der Nähe des Bodensees liegend (zwischen Meersburg, Friedrichshafen und Ravensburg) umfaßt sie die politischen Gemeinden Markdorf, Kluftern (zu Friedrichshafen gehörend), Bermatingen-Ahausen und Deggenhausertal. Bei insgesamt ca. 23.000 Einwohnern ist die Zahl der Evangelischen auf etwa 4.400 (Pfarrstelle I und II) angewachsen. Hauptursache für den starken Zuzug von außen in diese überwiegend katholische Gegend war die industrielle Entwicklung der Region (hochwertige Investitionsgüter, Forschung, Entwicklung) bei trotzdem geringer Umweltbelastung. Zentralort ist Markdorf mit ca. 2.100 Evangelischen bei 12.000 Einwohnern. Als landschaftlich reizvolles Gebiet haben Markdorf und Umgebung in ihrer Lage in der Nähe des Bodensees und des Allgäus einen hohen Wohn- und Freizeitwert.

Für die Pfarrstelle I steht ein Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung. Alle Schulen sind am Ort.

6 Wochenstunden Religionsunterricht sind das Regeldeputat.

Die Kirchengemeinde umfaßt 4 Predigtstellen:

- Markdorf sonntäglich,
- Bermatingen und Kluftern jeden zweiten Sonntag im Wechsel,
- Deggenhausertal an den Feiertagen.

Die Gestaltung der Gottesdienste ist abwechslungsreich: Familiengottesdienste, im Jahr 3-4 mal Segnungs- und Salbungsgottesdienste, 4 mal Taufgottesdienste mit Taufseminar. Parallel zum Gottesdienst Kindergottesdienst, im Jahr 4 mal Kleinkindergottesdienste, Jugendgottesdienste.

Das 1991 fertiggestellte schöne Gemeindehaus „Haus im Weinberg“ steht offen für vielfältige Formen der Gemeindegemeinschaft: Chor, Gesprächskreise (Frauen-, Männer-, Senioren-) Hausbibelkreise, Besuchsdienst mit 50 Ehrenamtlichen, Vorbereitungskreise für die verschiedenen Gemeindeaufgaben, Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder mit 5 Gruppen, Bücherei.

Die gute ökumenische Zusammenarbeit hat Tradition: Gesprächskreis zwischen katholischem Pfarrgemeinderat und evangelischem Kirchengemeinderat, 2 Kinderbibelwochen, Christliches Bildungswerk (Vorträge, Seminare und Ausstellungen), Bibelwoche, Kanzeltausch, Friedensgebet und Taizé-Lieder-Singen 1 mal monatlich, Friedensdekade, Asyl-Arbeitskreis, Gemeindegottesdienst alle 2 Jahre. Die Zukunftswerkstatt Markdorf e.V. hat besonders die Arbeitslosen und Vorruhestandler im Blick und fördert nachhaltige Beschäftigungsprojekte. Die Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine wichtige Aufgabe für die Hauptamtlichen.

Die Evangelische Kirchengemeinde ist kooperatives Mitglied der Sozialstation Linzgau e.V.. Alle Gebäude der Kirchengemeinde einschließlich der Kirche (Baujahr 1897) sind in gutem baulichen Zustand.

Im Pfarramt arbeiten Sie zusammen mit:

- dem Pfarrerehepaar, das sich die Pfarrstelle II teilt,
- einem aufgeschlossenen Kirchengemeinderat,
- zwei Sekretärinnen mit zusammen 22 Wochenarbeitsstunden,
- einem Zivildienstleistenden,
- nebenamtlichen Organistinnen/Organisten und Kirchendienerinnen/Kirchendiener,
- der Sozialarbeiterin des Diakonischen Werkes vor Ort.

Das Gruppenpfarramt ist in zwei Seelsorgebezirke geteilt. Die Verteilung der Gottesdienste und der anderen Arbeitsbereiche wird durch Absprache zwischen den Hauptamtlichen zusammen mit dem Kirchengemeinderat vereinbart. Die Aufteilung kann nach gewisser Zeit neu geordnet werden. Regelmäßige Supervision ist gewährleistet.

Wir wünschen uns eine teamfähige Bewerberin / einen teamfähigen Bewerber, die/der bereit ist vertrauensvoll und offen mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten und Freude hat am gemeinsamen Planen und Gestalten, Entwickeln und Organisieren.

Die Gemeinde ist offen für ein Pfarrerehepaar, eine Pfarrerin, einen Pfarrer (gerne auch Berufsanfängerin/Berufsanfänger), die mit alten und neuen Ideen Gemeinde bauen und bewahren.

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner:

- Ulrike Kneer, Breslauerstr. 4, 88677 Markdorf, Telefon 07544/5227, Vorsitzende des Kirchengemeinderats,
- Pfarrerehepaar Franziska Gnädinger und Albrecht Herrmann, Schulgasse 6, 88677 Markdorf, Telefon 07544/1597,
- Evangelisches Dekanat Überlingen-Stockach Schloßstr. 3, 88682 Salem, Dekanin Doris Fuchs, Telefon 07553/280.

Offenburg, Matthäus-Gemeinde (Kirchenbezirk Offenburg)

Unsere Gemeinde besteht seit fast 20 Jahren. Die Pfarrstelle ist seit 1. Oktober 1999 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Im Zusammenhang mit der anstehenden Umstrukturierung der Gesamtkirchengemeinde Offenburg ist auch die Übernahme eines übergemeindlichen Aufgabenschwerpunktes in Absprache mit den übrigen Pfarrgemeinden vorgesehen.

Gemeinde:

Offenburg liegt am Rande des Schwarzwaldes in zentraler Verkehrslage (bis Straßburg ca. 20 km). Hier finden sich sämtliche Schularten, dazu Fachhochschule für Technik und Wirtschaft. Die Stadt verfügt über ein reiches kulturelles Angebot. In der Gesamtkirchengemeinde hat die Kirchenmusik einen hohen Stellenwert.

Die Matthäusgemeinde ist eine von sieben Pfarreien der Kirchengemeinde Offenburg mit rund 1.800 Gemeindegliedern (in den nächsten 5 Jahren auf 2.000 Gemeindeglieder zunehmend). Wesentliche Verwaltungsarbeiten und das Rechnungswesen liegen beim Kirchengemeindeamt Offenburg.

Die Gemeindestruktur reicht von Familien und Einzelpersonen, die in den zahlreichen Neubaugebieten ihre Heimat fanden, bis hin zu Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Wir sind eine Diaspora-Gemeinde, die sich über sechs ehemals politisch selbstständige Dörfer im Nordwesten Offenburgs (Bohlsbach, Bühl, Griesheim, Waltersweier, Weier und Windschlag, sowie einigen Straßenzügen im Norden der Kernstadt) erstreckt. In Bohlsbach befindet sich ein Übergangswohnheim für Spätaussiedler, dessen soziale Betreuung durch das Diakonische Werk und die Caritas erfolgt. Eine Sammelunterkunft für Asylbewerber ist im Norden der Kernstadt in einer ehemaligen Kaserne eingerichtet. Hier erfolgt die soziale Betreuung in Kooperation von Diakonie und Caritas mit verschiedenen Wohlfahrtsverbänden.

Wir feiern vielfältige Gottesdienste. Morgenandachten, Segnungsgottesdienste und Meditationen sind uns lieb geworden. Weitere Gottesdienste werden in den anderen Teilorten bei besonderen Gelegenheiten angeboten.

Fester Bestandteil unserer Arbeit im Ältestenkreis sind die jährlich stattfindenden thematischen Ältestenfreizeiten.

Das Regeldeputat umfaßt acht Wochenstunden Religionsunterricht, vorwiegend an den Grund- und Hauptschulen im Gemeindebereich.

Es bestehen sehr enge Kontakte zu den katholischen Pfarrgemeinden im Gemeindebereich. Wir feiern ökumenische Gottesdienste, Segnungsgottesdienste und gemeinsame Osternachtfeiern. Verbindungen zu den örtlichen Vereinen und den sechs Ortschaftsräten werden so gut wie möglich gepflegt.

Gleichzeitig mit dem Hauptgottesdienst feiern die Kinder ihren Kindergottesdienst.

Gemeindegruppen:

- Frauenkreis, neugegründeter Chor,
Kindergottesdienst-Vorbereitungskreis,
Kindertreff, ökum. Besuchsdienstkreis,
Bibelkreis der Spätaussiedler im Übergangswohnheim,
- Kirchbau-Förderverein.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

- Ältestenkreis (sechs Frauen, drei Männer im Alter zwischen 22 und 76 Jahren),

- erfahrene Pfarramtssekretärin mit 12 Wochenarbeitsstunden,
- nebenamtliche Kirchendienerin und Hausmeisterin,
- nebenamtliche Organisten,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die genannten Gemeindegruppen.

Gebäude:

Gemeindezentrum, Pfarrhaus und Pfarramt wurden 1993 neu gebaut und liegen einladend am Grüngürtel der Kinzig im Stadtteil Weier. Zum Gemeindezentrum gehören neben dem sehr freundlich gestalteten Gottesdienstraum, noch fünf Gruppenräume und eine gut ausgestattete Küche. Die katholische Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer hat zwei Räume des Gemeindehauses für ihr gemeindliches Leben auf Dauer gemietet.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Gemeindezentrum steht das ansprechende Pfarrhaus (156 qm Wohnfläche) mit fünf Zimmern, Ebdielen und Garage. Verbunden mit dem Pfarrhaus ist das technisch gut ausgestattete Pfarramt mit eigenem Zugang.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der durch Leben und Arbeit in und mit der Gemeinde zum Glauben einlädt, die Seelsorge pflegt und aufgeschlossen ist für die gute und intensive ökumenische Zusammenarbeit. Gerne können diese Aufgaben auch von einem Pfarrerehepaar wahrgenommen werden, das sich die Stelle teilt.

Ganz besonders wichtig sind uns zeitgemäße Gottesdienste und Angebote für unsere Jugend und jungen Familien. Die Bewerberin / der Bewerber sollte bereit sein, den eingeschlagenen Weg mit uns weiterzugehen. Wir sind aber auch aufgeschlossen für neue Akzente.

Die Ältesten freuen sich auf ein offenes und herzliches Miteinander.

Interessierte Bewerberinnen/Bewerber können sich in Verbindung setzen mit dem Vorsitzenden des Ältestenkreises, Herrn Helmut Boehm, Telefon 0781/23166 (privat), 204110 (dienstl.) oder mit Dekan Manfred Wahl, Telefon 0781/24010.

Tennenbronn

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tennenbronn ist zum 1. Juni 2000 mit vollem Dienstverhältnis wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber aus familiären Gründen in die Nähe seines Heimatortes wechselt.

Ort, Land und Leute

Die Gemeinde Tennenbronn (ca. 4.000 Einwohner) liegt auf 460 bis 930 m Höhe im östlichen Schwarzwald zwischen St. Georgen und Schramberg. In reizvoller

Landschaft befindet sich 1/3 des Dorfes verstreut in den Seitentälern und auf den Höhen. Der Ortskern bietet gute Einkaufsmöglichkeiten sowie ein umfangreiches Handels- und Dienstleistungsangebot. Im Dorf befinden sich neben den Kindergärten auch die Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule. Zu den weiterführenden Schulen in St. Georgen (9 km) und Schramberg (8 km) bestehen gute Busverbindungen.

Geprägt ist der Ort durch gewachsene Strukturen, welche sich in einem regen Vereinsleben widerspiegeln. Mittelständische Industrie, Fremdenverkehr sowie Landwirtschaft tragen ebenfalls zur guten Infrastruktur bei.

Die vielfältigen Freizeitmöglichkeiten des Luftkurortes werden von Touristen und Einheimischen gerne genutzt. Das am Rande des Dorfes liegende Feriendorf mit ca. 200 Ferienhäusern wird von den Urlaubern und Gästen sehr geschätzt.

Die Kirchengemeinde

Zur Kirchengemeinde Tennenbronn zählen derzeit ca. 1.400 evangelische Christen. Obwohl die Gemeinde schon seit 1535 besteht, ist sie eine Gemeinde im Aufbau. Vorhanden sind neben dem sonntäglichen Gottesdienst die traditionellen Angebote: Kindergottesdienst, Jugendkreis, Bibelgesprächskreis, Jungscharen, Frauenkreis, Kirchenchor, Seniorenkreis, u.a.

Dazu haben sich in letzter Zeit zusätzliche neue Angebote gebildet, wie z. B. Krabbelgottesdienste, Kirchenkaffee oder Essen-hinter-der Kirche. Regelmäßige Kinderbibelwochen und „Sing and Pray-Gottesdienste“ erweitern das Gemeindeangebot. Unsere Gemeinde hat eine ausgeglichene Altersstruktur. Es gibt jedoch im Ort viele junge Familien, die es einzuladen gilt. Deshalb lagen die Schwerpunkte der vergangenen Jahre besonders in der Kinder- und Jugendarbeit.

1997 wurde ein Förderverein gegründet, der die Erhaltung und Förderung missionarischer und diakonischer Gemeinde- und Jugendarbeit zum Ziel hat. Durch die Vereinsgründung konnte ein hauptamtlicher Diakon (mit 50 % Teilzeit) eingestellt werden.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines zweigruppigen Kindergartens, welcher von einem engagierten Team mit „halboffenem pädagogischen Ansatz“ geführt wird.

Zu den Nachbargemeinden Peterzell/Langenschiltach und Buchenberg bestehen sehr gute Kontakte, die sich beispielsweise in gemeinsamen Gottesdiensten, Zusammenarbeit in der Konfirmandenarbeit sowie Kasual- und Gottesdienstvertretungen zeigen.

Auch zu den katholischen Mitchristen am Ort bestehen gute Kontakte, so daß nicht wenige Aktivitäten auf ökumenischer Basis stattfinden.

An Gebäuden gehören zur Kirchengemeinde die 1902 erbaute, gemütliche Kirche. Das Gemeindezentrum (Bj. 1965) wurde in den letzten Jahren außen und innen

renoviert. Es bietet im OG mit seinem großen Saal und drei extra Räumen sehr gute Arbeitsmöglichkeiten. Der Kindergarten ist im Parterre untergebracht.

Im alten Pfarrhaus befindet sich neben vier Mietwohnungen noch der Jugendkeller mit separatem Eingang.

Das neue Pfarrhaus (Bj. 1965) steht am Südhang. Es ist zwar keine Jugendstilvilla, aber geräumig und dorfzentral. Die Amtsräume befinden sich im Erdgeschoß und sind von der Wohnung im OG und DG räumlich getrennt. Ein gemütlicher Kachelofen ist in der rd. 120 qm großen Wohnung inklusive. Das neue Pfarrhaus bietet eine schöne Terrasse sowie einen großen Pfarrgarten.

Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Im Zuge der Stellenreduzierungen im Kirchenbezirk ist eine überschaubare Mithilfe in einer Nachbargemeinde geplant.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine engagierte Pfarrerin / einen engagierten Pfarrer / ein engagiertes Pfarrerehepaar, die/der/das Freude daran hat, sich zusammen mit den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern für eine einladende und fröhliche Kirche einzusetzen, mit dem Ziel, Menschen für Jesus Christus zu gewinnen und im Glauben zu begleiten.

Eine erfahrene und engagierte Pfarramtssekretärin (10 Wochenarbeitsstunden), eine Hausmeisterin (Gemeindezentrum), eine Küsterin (Kirche) und eine Organistin stehen hierbei nebenamtlich zur Seite.

Interesse?

Für Fragen stehen Ihnen vorab gerne zur Verfügung: Frau Else Aberle, Telefon 07729/435, Herr Werner Obergfell, Telefon 07729/8118, Pfarrer Peter Boos, Telefon 07729/233, oder das Evangelische Dekanat Villingen, Telefon 07721/8451-10; nähere Infos über Tennenbronn erhalten sie auch unter www.tennenbronn.de im Internet!!!

Villingen, Lukasgemeinde (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Lukasgemeinde Villingen wird wegen Zuruhesetzung des bisherigen Pfarrstelleninhabers zum 1. August 2000 frei. Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Lukasgemeinde hat zur Zeit ca. 2.300 Gemeindeglieder.

Sie ist eine der 6 Pfarreien der Kirchengemeinde Villingen am Rande des Stadtkerns, östlich der B 33 gelegen.

Die Stadt Villingen-Schwenningen hat 80.000 Einwohner, davon leben etwa 40.000 im Stadtteil Villingen, einer alten Zähringer-Stadt mit einem historischen, gut erhaltenen Stadtkern und einem reichhaltigen kulturellen Programm. Alle Schularten befinden sich am Ort.

Die Lukasgemeinde ist eine junge Gemeinde mit einem noch wachsenden Neubaugebiet, dem Schilterhäusle, sie wurde im Jahr 1975 gegründet. Das ansprechende Gemeindezentrum mit individuell gestalteten Räumlichkeiten wurde 1980 eingeweiht, erhielt einige Jahre später eine mechanische Pfeifenorgel und 1999 einen integrierten Glockenturm mit 3 neuen Glocken. Das Pfarrhaus wurde 1981 auf dem großen Gemeindegrundstück erbaut.

Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich 3 Büroräume; eine Sekretärin ist mit 18 Wochenarbeitsstunden angestellt. Die Pfarrwohnung im 1. OG mit ca. 120 qm Wohnfläche und hangseitigem Garten besteht aus 5 Zimmern, Bad und Küche. Das Dachgeschoß kann nach Bedarf ausgebaut werden.

Der Ältestenkreis freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Ehepaar, das sich die Stelle im Job-Sharing teilt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgeschlossen, zusammen mit der Pfarrstelleninhaberin / dem Pfarrstelleninhaber neue Schwerpunkte zu setzen und die Kinder- und Jugendarbeit, sowie den übrigen Gemeindeaufbau weiter entwickeln zu können.

Die Lukasgemeinde hat eine Predigtstelle. Darüber hinaus wird eine intensive Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrkolleginnen/Pfarrkollegen in Villingen praktiziert.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Zur benachbarten Evang.-Methodistischen Gemeinde, zur katholischen Heilig-Kreuz-Gemeinde und zu der zur württembergischen Landeskirche gehörenden Nachbarkirchengemeinde Schwenningen bestehen gute Kontakte.

Auskünfte erteilen:

D. Rothenhäusler, Vorsitzende des Ältestenkreises
78048 VS-Villingen, Kopsbühl 74, Telefon 07721/30474,

Evang. Pfarramt Lukasgemeinde, Pfarrer K. Ebert
78048 VS-Villingen, Sperberstr. 31, Telefon 07721/955211,

Evang. Dekanat Villingen, Dekan Dr. M. Treiber, 78048 VS-Villingen, Mönchweilerstr. 6, Telefon 07721/845110.

Wolfach

(Kirchenbezirk Offenburg)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wolfach wurde zum 1. September 1998 frei und kann mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Wir suchen: eine(n) dynamische(n), kreative(n) und aufgeschlossene(n) Pfarrerin oder Pfarrer.

Wir leben im mittleren Schwarzwald in der malerischen Stadt Wolfach. Zu unserer Kirchengemeinde gehören außerdem Bad Rippoldsau, Schapbach und Oberwolfach. Wolfach hat 6.015 Einwohner, eine Grund- und Hauptschule, eine Realschule, eine Berufsschule und zwei fachspezifische Gymnasien. Im benachbarten gut erreich-

baren Hausach besteht außerdem ein allgemeinbildendes Gymnasium. Als Luftkurort verfügt Wolfach über ein breites Freizeit- und Kulturangebot. Der Kurort Bad Rippoldsau ist bekannt durch sein Mineral-Thermalbad.

Wir sind eine Kirchengemeinde mit derzeit 1.372 Gemeindegliedern. Sie hat zwei Predigtstellen, die evangelische Stadtkirche in Wolfach und die Friedenskapelle in Bad Rippoldsau. In der Friedenskapelle werden Sonntagsgottesdienste teilweise von Gastpredigern gehalten.

Neben den üblichen Sonntagsgottesdiensten fanden bisher Meditations- und Familiengottesdienste statt.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 4 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

In der Gemeinde bestehen einige Gruppen, die sich im Gemeindezentrum treffen und überwiegend von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden. Die Altenarbeit wird von einer ökumenischen Arbeitsgruppe getragen. Mit der katholischen Schwesterngemeinde besteht ein guter Kontakt auch in Form von gemeinsamen Veranstaltungen.

Im Wolfacher Ortsteil Kirnbach besteht eine eigene Pfarrstelle, die mit einem halben Dienstverhältnis besetzt ist. Zusammenarbeiten werden Sie mit einer Pfarramtssekretärin, zwei Organisten und einem Hausmeister. Der Kirchengemeinderat nimmt den Kirchendienst wahr, gestaltet Teile des Gottesdienstes mit und übernimmt weitere ehrenamtliche Tätigkeiten.

Unser familiengerechtes Pfarrhaus in einer ruhigen Wohnlage, stadtnah gelegen, hat einen Arbeitsbereich im Erdgeschoß und einen abgetrennten Wohnbereich im Obergeschoß. Zum Pfarrhaus gehört außerdem ein schöner Garten. An die Stadtkirche ist ein Gemeindezentrum mit verschiedenen Räumen angeschlossen. In der idyllisch gelegenen Friedenskapelle gibt es eine Klausur für Gastprediger sowie einen Sitzungssaal.

Wir kooperieren mit mehreren umliegenden Gemeinden. Dienste werden auch von anderen Pfarrstelleninhabern differenziert übernommen. Ein Konzept hierfür wird derzeit mit der Gemeindeberatung erstellt. Die Sonntagsgottesdienste werden künftig 14tägig vom Ortspfarrer, die anderen Sonntage werden von Vertretern übernommen. Die Kirchengemeinderäte Wolfach und Hausach können sich neben einer Einzelbewerbung auch vorstellen, daß sich ein Theologenehepaar auf beide Teilstellen bewirbt. Im Einvernehmen mit den beiden Kirchengemeinderäten könnte der gemeinsame Wohnort gewählt werden.

Wir hoffen, daß Sie diese interessante Stelle anspricht und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Kontaktadresse: Herr Dekan Manfred Wahl, Offenburg, Telefon 0781/24010 und Frau Katharina Zehntner, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon 07834/838711. Eine Infomappe kann beim evangelischen Pfarramt in 77709 Wolfach, Friedrichstraße 19 angefordert werden.

Zaisenhausen mit Flehingen (Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zaisenhausen kann zum 1. Februar 2000 mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle Zaisenhausen wird ab diesem Zeitpunkt die Verwaltung der dann dauervakanten Pfarrstelle Flehingen verbunden; Wohnsitz der Pfarrerin / des Pfarrers wird Zaisenhausen sein.

Beide Gemeinden liegen in reizvoller Lage im südöstlichen Kraichgau. Die Einwohnerzahl von Flehingen beträgt 3.500 bei 1.100 evangelischen Gemeindegliedern. Zur Kirchengemeinde zählen weitere 250 Gemeindeglieder aus dem nur 4 km entfernten Bauerbach mit ca. 1.200 Einwohnern, einem Teilort der Stadt Bretten. Seit 1973 ist Flehingen Teilort der Gesamtgemeinde Oberderdingen. Eine Grundschule ist vor Ort, Haupt- und Realschule sind im 3 km entfernten Oberderdingen.

Zur Kirchengemeinde Flehingen gehören eine ca. 170 Jahre alte Kirche, ein vielseitig nutzbares Gemeindehaus und ein zweigruppiger Kindergarten. Alle Gebäude befinden sich in zentraler und ruhiger Ortslage nahe beieinander.

Zaisenhausen ist eine politisch selbständige Gemeinde mit 1.500 Einwohnern, davon ca. 1.000 evangelische Gemeindeglieder. Die Grundschule befindet sich am Ort, die Hauptschule im 3 km entfernten Sulzfeld.

Weiterführende Schulen sind im nahe gelegenen Mittelzentrum Bretten. Die Großstädte Heilbronn und Karlsruhe sind durch einen Stadtbahnanschluß in ca. 40 Minuten zu erreichen.

Zur Kirchengemeinde Zaisenhausen gehören eine zweitürmige Weinbrennerkirche von 1836, ein viergruppiger Kindergarten, 2 Gemeindehäuser, ein geräumiges Pfarrhaus (2 von der Wohnung getrennte Arbeitsräume, 6 Zimmer, Küche, Bad), alle in zentraler und ruhiger Ortslage nahe beieinander.

Aufgrund der Wohnungs- und Grundstücksbeschaffenheit ist diese Stelle besonders für ein Ehepaar mit Kindern geeignet. Ebenso ist auch ein Pfarrerehepaar willkommen.

Die Gottesdienste finden in Flehingen und Zaisenhausen sonntäglich und in Bauerbach 14-tägig statt. Der Kindergottesdienst ist teilweise integriert. Unsere Gruppen und Kreise: Flehingen: Kirchenchor / 3 Frauenkreise / Spielgruppe / VCP-Pfadfindergruppe; Zaisenhausen: Posaunenchor, 2 Frauenkreise, Krabbelgruppe, 3 Jungscharen, Jugendkreis. Alle Gruppen und Kreise sind weitgehend selbständig.

Die Kirchengemeinde Flehingen ist assoziiertes Mitglied der Diakoniestation Oberderdingen. Neben ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen nebenamtlich eine Organistin und eine Pfarramtssekretärin mit 6 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Im Kindergarten sind 4 Mitarbeiterinnen hauptberuflich beschäftigt. Bisher feste Bestandteile des Gemeindelebens: Gottesdienst im Grünen, Offenes Singen im Advent, Gemeindefest.

Die Kirchengemeinde Zaisenhausen ist Mitglied der Diakoniestation Südlicher Kraichgau mit Sitz in Sulzfeld. Eine Nachbarschaftshilfe ist vor Ort. Neben ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen nebenamtlich ein Organist, eine Kirchendienerin und eine Pfarramtssekretärin mit 4 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Im Kindergarten sind 7 Mitarbeiterinnen hauptberuflich beschäftigt. Bisher feste Bestandteile des Gemeindelebens: Emausgang, Erntedankfeier mit den Ortsvereinen, Adventsmusik.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wir wünschen uns als Pfarrerin / als Pfarrer eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die kommunikationsfähig und kooperationsbereit ist, Freude hat an der Seelsorge und einer klaren, Mut machenden Verkündigung, die offen ist für neue werbende Formen der Gottesdienstgestaltung und des Gemeindelebens – insbesondere im Bereich junger Familien- und Jugendarbeit, Ökumene und Seniorenarbeit.

Beide Gemeinden sehen die Chance, gemeinsam mit der Pfarrerin / dem Pfarrer neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu suchen. Sie freuen sich auf eine Persönlichkeit, die sich mit ihren Gaben einbringt, Bewährtes schützt und bereit ist, mit ihnen neue Wege zu gehen.

Eine wichtige Aufgabe wird sein, die Zusammenarbeit der beiden selbständigen Kirchengemeinden, die sich von nun an eine Pfarrstelle teilen müssen, zu fördern. Dazu bietet der Kirchenbezirk seine Begleitung an. Zur Strukturierung der gemeinsamen Arbeit in der Region und zur Entlastung der Pfarrstelleninhaberin / des Pfarrstelleninhabers setzt der Kirchenbezirk die Bereitschaft voraus, sich in die bestehende Dienstgemeinschaft einzubringen.

Ansprechpartner sind: Rainer Maier, Zaisenhausen, Telefon 07258/5696; Hermann Nagel, Flehingen, Telefon 07258/288 (abends); Evangelisches Dekanat Bretten, Telefon 07252/1055.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

19. Januar 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Landeskirchliche Pfarrstellen **Erstmalige Ausschreibungen**

Krankenhausseelsorge Heidelberg (Kirchenbezirk Heidelberg)

Zum 1. Mai 2000 sind in Heidelberg zwei Stellen in der Krankenhausseelsorge mit jeweils 1/2 Dienstverhältnis zu besetzen.

Die Stellen eignen sich in besonderer Weise für ein Ehepaar, das zur Stellenteilung bereit ist; die Berufung auf beide Stellen ist (zunächst) auf sechs Jahre zeitlich begrenzt, mit der Möglichkeit einer Wiederberufung.

1. Landeskirchliche Pfarrstelle (1/2) an der Frauenklinik

Am Universitätsklinikum Heidelberg (Klinik der Maximalversorgung) ist zum 1. Mai 2000 eine neu-geschaffene Krankenhausseelsorgestelle mit halbem Dienstverhältnis durch eine Krankenhausseelsorgerin zu besetzen. Schwerpunkt dieser Stelle ist die Seelsorge an der Universitätsfrauenklinik mit ca. 150 Betten, und zusätzlich zu diesem Schwerpunkt, die Seelsorge auf 2-3 Stationen der benachbarten medizinischen Poliklinik (Hämatologie und Rheumatologie) mit 40 Betten.

Die Seelsorgerin an der Frauenklinik begegnet auf ihren Stationen schwersten Tumorerkrankungen und Risikoschwangerschaften (auch im Zusammenhang mit in-vitro-Fertilisation). Die Frauen, zunehmend auch jüngere Frauen, kommen oft von weit her und von anderen Behandlungszentren. Sie geraten mit ihren schweren Erkrankungen mit ihrem Umfeld / ihrer Familie in schwerste Lebenskrisen. Diesen Frauen soll die Seelsorgerin Begleitung anbieten und gute Kontakte zu Krankenpflegern, Schwestern und Ärzten halten. Die Kooperation mit der katholischen Kollegin hat eine bewährte Tradition.

Die Mitwirkung bei den Klinikgottesdiensten, bei der Rufbereitschaft und bei den 14-tägigen (auch ökumenischen) Dienstbesprechungen gehört zum Dienstauftrag.

Das gegenwärtig aus drei Männern bestehende Team wünscht sich eine Kollegin mit genügend Lebens- und Seelsorgeerfahrung, die über eine abgeschlossene oder eine bereits begonnene Zusatzqualifikation (PPF, KSA bzw. Vergleichbares) verfügt, mindestens aber die Bereitschaft dazu mitbringt.

Ein 4-wöchiges Pflegepraktikum vor Beginn der Arbeit auf den Stationen hat sich sehr bewährt.

Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Heidelberg.

Interessierte Bewerberinnen können sich in Verbindung setzen mit Dekan Dr. J. Kühlewein, Telefon 06221/480367 oder den Klinikseelsorgern Joachim Buchwald, Telefon 06221/566597 und Wolfgang Kiesinger, Telefon 06221/566548.

2. Landeskirchliche Pfarrstelle (1/2) am Krankenhaus Salem

Da der Amtsinhaber im April 2000 in Ruhestand geht, ist ab 1. Mai 2000 am Krankenhaus Salem Heidelberg die Stelle mit halbem Dienstverhältnis einer Krankenhauspfarrerin / eines Krankenhauspfarrers zu besetzen.

Das Krankenhaus Salem, Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Heidelberg, ist eine Ein-

richtung der Evang. Stadtmission Heidelberg. Es verfügt über 238 Planbetten in den Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Urologie sowie Anästhesie und Intensivpflege. Der Dienst der Krankenhauspfarrerin / des Krankenhauspfarrers geschieht in Zusammenarbeit mit einer weiteren Seelsorgerin, die vor allem die Gynäkologische Abteilung betreut. Im Blick auf den schwerpunktmäßigen Einsatz der neuen Pfarrerin / des neuen Pfarrers in der Urologischen Abteilung sowie anderen Abteilungen denken wir in erster Linie an einen männlichen Bewerber. Von der Bewerberin / dem Bewerber wird erwartet, neben der Seelsorge an Patientinnen und Patienten auch für Gespräche mit den Pflegekräften und dem ärztlichen Dienst sowie für den Unterricht in der Krankenpflegeschule am Krankenhaus Salem zur Verfügung zu stehen.

Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Evangelischen Stadtmission Heidelberg e.V. durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Interessierte Bewerberinnen/Bewerber können sich in Verbindung setzen mit Dekan Dr. J. Kühlewein, Telefon 06221/480367, Pfarrer Berthold Schneider, Telefon 06221/26278 und Pfarrer Hans Kratzert, Telefon 06221/476911.

Interessensbekundungen für beide Stellen können bis spätestens

19. Januar 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, eingereicht werden.

III. Sonstige Stellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden

In unserem Mütterkurhaus „Marie von Marschall“ in Hinterzarten mit 37 Plätzen ist die Stelle einer

EINRICHTUNGSLEITERIN

BESCHÄFTIGUNGSUMFANG 50 PROZENT

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wir suchen für diese Position eine Dipl. Sozialpädagogin / Dipl. Pädagogin / Dipl. Sozialarbeiterin / Dipl. Religionspädagogin mit mehrjähriger Berufs- und Leitungserfahrung.

Die Stelle beinhaltet die Gesamtleitung der Einrichtung. So sind Sie verantwortlich für die Umsetzung und fachliche Fortentwicklung der Konzeption. Die Aufgabe schließt die Verantwortung für die Personalführung, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des laufenden Betriebes ein. Da die Einrichtungsleitung neu eingeführt wird, bietet diese Stelle viel Raum für die eigene Ausgestaltung.

Die Vergütung erfolgt nach BAT I Va (vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenwertung).

Die Stelle ist zunächst auf 24 Monate befristet.

Weitere Auskünfte können bei Frau Pfarrerin Loos, Leiterin der Frauenarbeit, Telefon 0721/ 9175-322, eingeholt werden.

Mitarbeiterinnen, die an der Tätigkeit interessiert sind, können ihre Bewerbung innerhalb von 3 Wochen, bis spätestens

3. Januar 2000

auf dem Dienstweg über den unmittelbaren Vorgesetzten beim Evangelischen Oberkirchenrat – Personalverwaltung –, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, einreichen.

Gustav-Adolf-Werk E.V.

Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland
Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) vermittelt und fördert partnerschaftliche Hilfe für evangelische Gemeinden und Kirchen in der Diaspora.

Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist zum 1.1.2001 in der Zentrale des GAW die Stelle der/des

Generalsekretärin/Generalsekretärs

zu besetzen. Zu den Aufgaben der Generalsekretärin / des Generalsekretärs gehören:

- Leitung der Geschäftsstelle des GAW in Leipzig
- Vertretung des Werkes und seiner Anliegen in den Kirchen der EKD und in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Präsidenten des Werkes
- Kontakte zu den Partnerkirchen des Werkes in Europa und Lateinamerika
- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen der Diaspora

Als Qualifikation für diese Aufgaben wünschen wir:

- Abgeschlossenes Theologiestudium, Ordination, Gemeindeerfahrung
- Vertrautheit mit den Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Erfahrungen mit der evangelischen Diasporaarbeit
- Erfahrungen in Personalverantwortung und -führung
- Fremdsprachenkenntnisse

Der Dienstsitz der Generalsekretärin / des Generalsekretärs ist Leipzig.

Besoldung nach A 15 (Ost).

Bewerberinnen/Bewerber wenden sich bitte bis 1.3.2000 an den Vorstand, z. Hd. des Präsidenten des Gustav-Adolf-Werkes, Herrn Kirchenrat Dr. Karl-Christoph Epting, Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe; Telefon 0721/9175-109.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Theo Oehler in Freistett zum Pfarrer in Auggen mit Wirkung vom 16. Januar 2000.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Ulrike Oehler in Mernprechtshofen zur Pfarrerin am Evangelischen Stift Freiburg mit Wirkung vom 16. Januar 2000.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Versetzung in den Ruhestand:

In den Ruhestand versetzt gemäß § 52 Landesbeamten-gesetz i.V.m. § 2 des Kirchlichen Gesetzes über den Vor-ruhestand vom 10. Dezember 1997 / 29. April 1998 Herr Kirchenoberamtsrat Gerhard Molz beim Rechnungs-prüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Ablauf des 31. Dezember 1999.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Thomas Müller in Schwet-zingen zum Bezirksdiakonieparrer für den Kirchen-bezirk Schwetzingen mit Wirkung vom 21. Oktober 1999.

Versetzt:

Pfarrer Geraldine Klemm in Flehingen nach Mannheim (Vertretungsdienste im Kirchenbezirk Mannheim und Mitarbeit in der Altenheimseelsorge) mit Wirkung vom 1. Februar 2000.

Emannt:

Kirchenrechtsrat Stefan Werner beim Evangelischen Oberkircherat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Dezember 1999 zum Kirchenoberrechtsrat.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Wolfgang Böhmig in Lützelsachsen auf 1. Februar 2000,

Pfarrer Klaus Walter Weber in Gaiberg auf 1. De-zember 1999.



*Er heilt, die zerbrochenen Herzens sind,
und verbindet ihre Wunden. Psalm 147,3*

Gestorben:

Religionslehrer i. R. Arthur Pfeifer, zuletzt im Kirchenbezirk Mannheim, am 28. September 1999,

Pfarrer i. R. Walter Blum, zuletzt beurlaubt zum Dienst beim Waldeckschen Diakonissenhaus in Arolsen, am 14. November 1999.